

## Tagesfragen.

Ein weiteres Wort über  
Zwangs-Innungen.

**E**s ist allerdings über das Thema der Innungsfrage schon viel geredet und geschrieben worden, dass man bald annehmen sollte, es wäre erschöpft. Wenn man aber die verschiedenen Berichte aus den Vereinen liest, die Ansichten und entgegengesetzten Meinungen von Kollegen darüber hört, so muss man sich wundern, dass diese Frage, welche das Handwerk und auch uns so nahe berührt, noch so wenig geklärt ist. Es kann daher auch nicht schaden, wenn schon einmal Gesagtes wiederholt wird, und denke ich, unser geschätzter Leipziger Kollege wird es mir nicht verübeln, wenn ich nicht umhin kann, mich mit seinem letzten Artikel etwas zu beschäftigen.

Wenn Koll. Müller zunächst annimmt, dass die Abstimmung, welche im Leipziger Verein stattgefunden hat, von so grosser Bedeutung sei, so muss ich demgegenüber erklären, dass die Stimmungen bei den einzelnen Kollegen und in den Versammlungen erfahrungsgemäss sehr leicht wechseln. Es ist daher die Abstimmung eines freien Vereins für mich jedenfalls von geringerer Bedeutung als die Thatsache, dass hier in Hamburg zum 1. Januar 1899 22 Zwangs-Innungen ins Leben treten werden. Die weitaus meisten dieser Innungen waren bislang freie Innungen, die alle, oder fast alle, die Rechte der §§ 100e und 100f der Gewerbeordnung besaßen und eine Meisterprüfung, also den Befähigungsnachweis, in ihren Statuten vorgesehen hatten. Der Befähigungsnachweis ist es nun aber, dem zu Liebe Koll. Müller den freien Innungen den Vorzug giebt.

Der Befähigungsnachweis aber, welcher sich laut Gesetz § 87, Abs. 3, nur auf die Ausführungen der gewöhnlichen Arbeiten des Gewerbes zu erstrecken hat, sollte im Stande sein, unser Gewerbe zu heben, oder auch nur dem Ansehen desjenigen, der einen solchen erbracht hat, dem Publikum gegenüber vorteilhaft sein? — Das sind Ansichten, verehrter Kollege, die ich allerdings nicht teile; denn wenn dem so wäre, dann müssten die wenigen alten Kollegen, welche den Befähigungsnachweis noch nach viel strengeren Vorschriften erlangt haben, beim Publikum in einem ganz besonderen Ansehen stehen, was durchaus nicht immer zutrifft.

Erörtern wir nun die Frage: Was mag die oben erwähnten hiesigen freien Innungen veranlassen haben, sich zu Zwangs-Innungen umzubilden, da sie doch, wenn sie ihr Statut dem neuen Gesetze anpassen, auch freie Innungen bleiben konnten? Die Antwort ist kurz die: Bei den freien Innungen sind nach dem neuen Gesetz die wesentlichsten Vorrechte derselben genommen, die in den §§ 100e und 100f der Gewerbeordnung ihren Ausdruck fanden; um nun die Aufsicht über das Lehrlingswesen in der Hand zu behalten und hierauf bestimmend wirken zu können, haben dieselben vorgezogen, sich in Zwangs-Innungen umzuwandeln, weil eben die Lasten nicht grösser, sondern durch die grosse Anzahl der Mitglieder eher geringer sind.

Nun, verehrter Kollege, welchen Einfluss würde es haben, wenn in Leipzig eine freie Innung gebildet wird, welcher die jetzigen Mitglieder des Vereins angehören, die sich im vorigen Jahre, zur Zeit des Verbandstages, auf 60 beliefen? Es waren daselbst im Jahre 1883 laut Gewerbestatistik 91 selbständige Uhrmacher; damals zählte die Stadt ca. 160000 Einwohner (1880: 150000; 1885: 170000). Im Jahre 1895 zählte die Stadt über 398000 Einwohner; man wird daher nicht fehlgehen mit der

Annahme, dass es in Leipzig 200 bis 250 selbständige Uhrmacher giebt.

Wenn nun dort eine freie Innung mit 60 Mitgliedern errichtet wird, so wird man mir doch zugeben müssen, dass die ausserhalb der Innung stehenden Kollegen ihre Lehrlinge unterrichten, wie ihnen beliebt, während bei einer Zwangs-Innung alle Kollegen, welche Lehrlinge beschäftigen, dieselben unter Aufsicht der Innung zu stellen haben. Weiter ist jedem Mitgliede einer freien Innung gestattet, am Schluss eines Rechnungsjahres (§ 87a) aus der Innung auszutreten; es wird also ein Kollege, dem die von der freien Innung erlassenen Vorschriften für das Lehrlingswesen nicht passen, einfach seinen Austritt anmelden. Im übrigen gelten die §§ 129 bis 132a für alle Handwerker, es können sich demnach diesen, wenn dieselben in Kraft getreten, resp. die Handwerkskammern ins Leben gerufen sind, weder die Mitglieder der Innungen, noch die ausserhalb derselben stehenden Handwerker entziehen. Wenn nun nach Errichtung der Handwerkskammern, diese allerdings die generelle Aufsicht über das Lehrlingswesen üben, so sind doch in erster Linie die Innungen die berufenen Organe, welche die Details festzustellen, über den Gang der Ausbildung und die Befolgung der Vorschriften sich zu informieren und die sittliche Führung der Lehrlinge zu überwachen haben. Diese Rechte sollte man sich nicht aus der Hand wenden lassen, und hierzu ist eine Zwangs-Innung die berufenste Vertreterin, welcher ausserdem noch, laut § 131, obliegt: einen Prüfungsausschuss zu bilden, wozu den freien Innungen erst die Ermächtigung der Handwerkskammer erteilt werden muss.

Wenn Kollege Müller aus meinen Ausführungen einen Vorwurf herausgelesen hat und denselben glaubt entkräften zu müssen, so könnte ich hier das alte französische Sprichwort: „qui s'excuse, s'accuse“, anwenden, verweise den geehrten Kollegen aber nur auf den Passus in seiner Rede, wo der Elite des Uhrmacherstandes Erwähnung gethan wird.

In welcher Weise der kollegialische Verkehr in einer Zwangs-Innung leiden sollte, ist mir unerfindlich. Zweifelsohne wird man auf die Kollegen, die einer Innung angehören, eher einen moralischen Einfluss üben können, als auf diejenigen, welche ihr fernstehen, weiter giebt das Gesetz kein Mittel an die Hand, wir müssen uns mit dem Vorhandenen begnügen und dasjenige, was uns das Gesetz bietet, nach Möglichkeit ausnutzen.

Ebenso halte ich den Entschluss, eine Zwangs-Innung zu bilden, nicht für folgenschwerer, als die Entschliessung für eine freie Innung; denn ebensowohl wie aus einer freien Innung eine Zwangs-Innung hervorgehen kann, ist die Möglichkeit gegeben, nach Auflösung dieser, eine freie Innung zu bilden. Das Normal-Statut für Zwangs-Innungen in § 57, und das Gesetz in § 100t, welche bei Auflösung einer solchen über die Verwendung des vorhandenen Vermögens handeln, setzen dieses sogar voraus.

Bevor aber die Zwangs-Innungen aufgebaut und ins Leben gerufen sind, schon von den Trümmern derselben zu reden, finde ich mindestens verfrüht, suche sich doch ein jeder das Beste dort, wo er es zu finden glaubt.

Hamburg, November 1898.

D. Rosenbrock.

\* \* \*

**Zur (wiederholten) Frage 923: Nach welchem Paragraph der neuen Gewerbe-Ordnung werden Gewerbetreibende, die keiner Innung angehören, genötigt, einer gemischten Zwangs-Innung beizutreten, wie der Aufruf der Magdeburger Innung besagt? <sup>1)</sup>**

Diese Frage ist bereits an anderer Stelle aufgeworfen und beantwortet worden, wenn auch nicht so direkt und positiv, wie Sie es hier wünschen. Aufgeworfen war sie schon vom Herrn Kollegen Jordan, als er die Autoren des berühmten Aufrufs, die Herren Meyer und Hedicke-Magdeburg, in Nr. 18 freundlichst ersuchte, den betreffenden Paragraphen zu nennen. Hierauf hatten diese Herren freilich nur die grosse Güte, in Nr. 19 uns wissen zu lassen, dass sie sich „in der Form des Aufrufs für

<sup>1)</sup> Diese Einsendung unseres geschätzten Verbandskollegen und Mitarbeiters kam für Nr. 21 zu spät und musste deshalb für diese Nummer zurückgestellt werden.  
D. Red.